

II - 2851 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7106/1-Pr 1/81

1345 IAB

1981-09-04

An den

zu 1354 J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1354/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. Dr. Leitner und Genossen (1354/J), betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen das Schmutz- und Schundgesetz, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Wie sich aus den Angaben zu den weiteren Fragen ergibt, bestätigen die mir zur Verfügung stehenden Unterlagen und Daten die in der Anfrage aufgestellte Behauptung, es gäbe in Österreich eine "Pornoüberschwemmung", nicht. Ebenso wenig bieten sie irgendwelche Hinweise auf die "Nichteinhaltung des Pornographiegesetzes" durch die Behörden, die für die Verfolgung der nach diesem Gesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen zuständig sind. Im übrigen weise ich hinsichtlich der "Verantwortlichkeit für die Nichteinhaltung des Pornographiegesetzes" auf die Angaben über die rechtskräftigen Verurteilungen nach diesem Gesetz unter Punkt 4 hin.

Zu 2:

Im Jahre 1980 wurden bei der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien 232, bei der Staatsanwaltschaft Graz 38, bei der Staatsanwaltschaft Linz 239 und bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck 78, das sind zusammen 587 Anzeigen, wegen Verdachtes der Verletzung des Pornographiegesetzes erstattet.

Zu 3:

Von diesen Anzeigen wurden 203 von den Sicherheitsbehörden, 11 von den Zollbehörden und 373 von Privatpersonen erstattet. Bei dieser Zuordnung sind Mehrfachanzeigen nicht berücksichtigt, weil bei Anzeige eines der Staatsanwaltschaft bereits bekannten Sachverhaltes in der Regel nur der jeweils erste Anzeiger registermäßig erfaßt ist.

Zu 4:

Von den Anzeigen führten in Wien 69, in Graz 19, in Linz 30 und in Innsbruck 9, das sind zusammen 127, zur Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens.

Rechtskräftige Schuldsprüche erfolgten in Wien in 14, in Graz in 2, in Linz in 6 Fällen und in Innsbruck in keinem Fall, demnach zusammen in 22 Fällen.

Zu 5:

Von den Anzeigen bezogen sich 329 auf Filme, und zwar sowohl auf Kinospieelfilme als auch auf im Handel befindliche Schmalfilme und Videokassetten.

Ein vollständiges Zahlenmaterial über den Anteil jener Verfahren und Schuldsprüche, die auch Filme zum Gegenstand hatten, liegt nicht vor. Die Justizbehörden führen keine statistischen Aufzeichnungen über die Art der den Gegenstand der Verfahren wegen Vergehens nach dem Pornographiegesetz bildenden Produkte, weshalb unter Heranziehung der Register und sonstigen Behelfe eine Aufschlüsselung nach pornographischen Schriften, pornographischen Abbildungen, pornographischen Filmen usw. nicht möglich ist.

Zu 6:

Die Justizbehörden führen keine statistischen Aufzeichnungen, die eine zahlenmäßige Aufgliederung der Gegenstände von Strafanzeigen und Strafverfahren nach dem Pornographiegesetz, entsprechend dem unterschiedlichen Inhalt der pornographischen Produkte, ermöglichen.

Zu 7:

In 75 der im Jahre 1980 angefallenen Strafverfahren wurden zur Ermittlung von strafbaren Handlungen nach dem Pornographiegesetz über Gerichtsauftrag Hausdurchsuchungen vorgenommen.

Zu 8:

Bei den Hausdurchsuchungen wurden in 49 Strafverfahren pornographische Produkte beschlagnahmt.

Zu 9:

Im Jahre 1980 wurden in 60 Fällen beschlagnahmte pornographische Erzeugnisse für verfallen erklärt.

3. September 1981

Brodner